

Stationäre Einrichtungen der **Hilfe zur
Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten** nach den §§ 67 ff. SGB XII

in H e s s e n

nachrichtlich:

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
-örtliche Träger der Sozialhilfe-

Datum 30. November 2021
Auskunft Frau Pippert
Telefon 0561 / 1004-2768
Telefax 0561 / 1004-2776
E-Mail andrea.pippert@lww-hessen.de
Zimmer 407
Zeichen 201.1.01-250.3.4.4

in H e s s e n

Rundschreiben 201 Nr. 1/2022

Erhöhung des Verpflegungsgeldes in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Selbstverpflegung nach den §§ 67 ff. SGB XII ab 01.01.2022 in Hessen;

Bewilligung eines Auszahlungsbetrages während der Beurlaubung aus stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Gemeinschaftsverpflegung ab 01.01.2022 in Hessen

1. Erhöhung des Verpflegungsgeldes in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Selbstverpflegung nach den §§ 67 ff. SGB XII ab 01.01.2022 in Hessen

In stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII, in denen die Kosten der Verpflegung **nicht** Bestandteil der Vergütung sind, haben leistungsberechtigte Personen ihre Verpflegung aus ihrem Einkommen und/oder Vermögen sicherzustellen (sogenannte Selbstverpflegungseinrichtungen).

Erzielen leistungsberechtigte Personen kein (ausreichendes) Einkommen oder ist kein (ausreichendes) über der Vermögensfreigrenze liegendes Vermögen vorhanden, bewilligt der LWV Hessen bei Erfüllung der sonstigen sozialhilferechtlichen Vorschriften gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII ein anteiliges oder ein volles Verpflegungsgeld. In diesen Fällen erfordert das Nettoprinzip eine Bewilligung des Verpflegungsgeldes durch den LWV Hessen, so dass wir Ihnen empfehlen, vor der Auszahlung von Beträgen die einzelfallbearbeitende Stelle beim LWV Hessen einzuschalten.

Das Verpflegungsgeld wird zum 01.01.2022 auf einen kalendertäglichen Betrag von 6,20 € erhöht.

2. Erhöhung des Auszahlungsbetrages während der Beurlaubung aus stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Gemeinschaftsverpflegung ab 01.01.2022 in Hessen

In stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII, in denen die Kosten der Verpflegung Bestandteil der Vergütung sind (sogenannte Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen), bewilligt der LWV Hessen grundsätzlich kein Verpflegungsgeld.

Sofern allerdings leistungsberechtigte Personen in stationären Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung betreut werden und z. B. am Wochenende zum Besuch der Eltern oder anderer Angehöriger beurlaubt sind, bewilligt der LWV Hessen das Verpflegungsgeld anteilig oder in voller Höhe als Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII, wenn die leistungsberechtigte Person kein (ausreichendes) Einkommen erzielt oder kein (ausreichendes) über der Vermögensfreigrenze liegendes Vermögen vorhanden ist. In diesen Fällen bitten wir Sie vor der Auszahlung die einzelfallbearbeitende Stelle beim LWV Hessen einzuschalten.

Der Auszahlungsbetrag bei einer Beurlaubung wird zum 01.01.2022 auf einen kalendertäglichen Betrag von 6,20 € erhöht.

Die Tage der An- bzw. Abreise sind insgesamt als ein Tag der Abwesenheit zu werten, so dass für diese beiden Tage der Betrag von 6,20 € nur einmal ausgezahlt werden kann.

Dazu folgendes Beispiel:

Entlassung aus der Einrichtung am Freitagnachmittag

Wiederaufnahme am Montagmorgen

In diesem Einzelfall erfolgt eine Auszahlung für 3 Tage à 6,20 € aufgrund der vollen Abwesenheit am Samstag und Sonntag bzw. der Addition des Abreise- und Anreisetages (Freitag und Montag) zu einem Abwesenheitstag.

Wir bitten Sie, uns nach Ablauf eines Kalenderjahres in jedem Einzelfall eine Liste über die Abwesenheitszeiten vorzulegen.

3. Berechnung des anteiligen Verpflegungsgeldes/Auszahlungsbetrages

Wie in der Vergangenheit auch, setzt der LWV Hessen keine unterschiedlich hohen Beträge für das Verpflegungsgeld nach Ziffer 1 und für den Auszahlungsbetrag bei einer Beurlaubung nach Ziffer 2 dieses Rundschreibens fest.

Am 18.10.2021 wurde die „Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 – RBSFV 2022)“ vom 13.10.2021 veröffentlicht. In § 1 der Verordnung ist geregelt, dass die Regelbedarfsstufen ab 01.01.2022 um 0,76 Prozent erhöht werden. Für die Regelbedarfsstufe 1 ergibt sich somit eine Steigerung von zurzeit 446,00 € auf 449,00 € monatlich.

Mit diesem prozentualen Wert werden auch die nach der Einkommens- und Verbrauchsstudie (EVS) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Errechnung der Regelbedarfsstufen und in der Folge des täglichen Auszahlungsbetrages zu berücksichtigenden monatlichen Ausgaben entsprechend gesteigert.

Der monatliche Auszahlungsbetrag berechnet sich auf der Grundlage der Regelbedarfsstufe 1 ab 01.01.2022 demnach wie folgt:

Abt. EVS 01 (Nahrungsmittel, Getränke)	=	152,08 € mtl.
Abt. EVS 06 (Gesundheitspflege)	=	16,73 € mtl.
Abt. EVS 07 (Verkehr)*	=	19,65 € mtl.

*Die Ausgaben für Verkehrsmittel können nur zu 50 Prozent berücksichtigt werden, da der LWV Hessen für Familienheimfahrten bereits entsprechende Kosten übernimmt.

Somit ergibt sich ein anteiliger monatlicher Gesamtbetrag in Höhe von 188,46 €, welcher mit 12 Monaten zu multiplizieren und durch die Anzahl der Jahrestage (365) zu dividieren ist.

Daraus errechnet sich ein kalendertägliches Verpflegungsgeld bzw. ein kalendertäglicher Auszahlungsbetrag ab 01.01.2022 von 6,20 €.

Die Koppelung des Betrages von 6,20 € an mögliche zukünftige Steigerungen der maßgeblichen Regelbedarfsstufe bleibt bestehen.

4. Ausnahmen

Das Verpflegungsgeld wird nicht bewilligt, wenn während der Zeit der Abwesenheit eine Verpflegung nicht selbst sichergestellt werden muss (z. B. bei Krankenhausaufenthalten,

Inhaftierung usw.). Für diese Zeiträume wird auch kein entsprechender Anteil des Verpflegungsgeldes am Einkommen und/oder Vermögen leistungsberechtigter Personen in Selbstverpflegungseinrichtungen freigelassen. Dies kann zur Folge haben, dass sich für die Zeiträume, in denen der Platz in der Selbstverpflegungseinrichtung während der Abwesenheit der leistungsberechtigten Person freigehalten wird, die von den leistungsberechtigten Personen zu übernehmenden Beträge zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung erhöhen.

Beispiel:

Einkommen der leistungsberechtigten Person monatlich	922,00 €	922,00 €
abzüglich Barbetrag	121,23 €	121,23 €
abzüglich Bekleidungs pauschale	30,50 €	30,50 €
abzüglich Verpflegungsgeld	188,46 €	0,00 €
Summe	<u>581,81 €</u>	<u>770,27 €</u>

Die leistungsberechtigte Person hat aus ihrem Einkommen monatlich 581,81 € zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung einzusetzen. Wenn sie sich einen Monat im Krankenhaus befindet, steigt der Anteil, den sie zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung aufbringen muss, auf einen Betrag in Höhe von monatlich 770,27 €.

Ebenfalls nicht anzuwenden ist diese Regelung auf die von Ihnen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII zu betreuenden Menschen, die in die Zuständigkeit anderer Sozialhilfeträger aus anderen Bundesländern fallen und in diese Bundesländer beurlaubt werden. In diesen Fällen bitten wir die Verfahrensweise mit dem im jeweiligen Einzelfall zuständigen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

5. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Das Rundschreiben 201 Nr. 1/2021 vom 15.12.2020 verliert gleichzeitig seine Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Daume)

Nachrichtlich:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- Geschäftsstelle –
Luisenstr.26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e. V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Str. 56 a
55126 Mainz

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abteilung IV-Soziales-
Sonnenberger Straße 2 / 2a
65193 Wiesbaden